



Fach- und finanzpolitische Impulse

zum Doppelhaushalt 2023/2024
des Landes Baden-Württemberg



INHALTSVERZEICHNIS

Themenbereich Pflege	3
Kompensation der Corona-bedingt entgangenen Investitionsbeträge in der Tagespflege (SGB XI).....	3
Entwicklung und Umsetzung der Assistenzausbildung in der Pflege.....	3
Personal- und Organisationsentwicklung zur Umsetzung der Personalbemessung.....	4
Themenbereich Migration	4
Neuausrichtung der Flüchtlingssozialarbeit mit Qualitätsstandards unabhängig der Unterbringung.....	4
Themenebreich Behinderung	5
Evaluation und Monitoring zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg	5
Fortführung des Förderprogramms und der VwV Wohnungsbau BW 2020/2021	6
Fortführung der VwV Dezentrale Angebote	7
Fortführung der Landesförderung für Interdisziplinäre Frühförderstellen	7
Finanzielle Ausstattung von Betreuungsvereinen	8
Themenbereich Kind, Jugend, Familie	9
Wiederaufnahme der Landesförderung der Familienerholung in Baden-Württemberg	9
Dauerhafte Finanzierung der Familienförderstrategie	10
Unterstützung von Selbstvertretungsorganisationen junger Menschen (§ 4a SGB VIII) sowie Auf- und Ausbau von Beteiligungsstrukturen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. 11	
Verstetigung und bedarfsgerechter Ausbau der Landesförderung für die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit.....	11
Themenbereich Armut und soziale Sicherung	13
Armutsberichterstattung: Zweiter Armuts- und Reichtumsbericht für Baden-Württemberg... 13	
Ausbau der Präventionsnetzwerke „Starke Kinder – Chancenreich“	13
Projektförderung Housing First BW	13
Ausgleichsfonds für nicht-refinanzierte Frauenhausaufenthalte	14
Themenbereich Sucht	15
Landesmittel für die Suchtberatungsstellen.....	15
Themenbereich Ehrenamt	16
Hauptberufliche Strukturen zur Ermöglichung ehrenamtlicher Arbeit.....	16
Impressum	17



THEMENBEREICH PFLEGE

Kompensation der Corona-bedingt entgangenen Investitionsbeträge in der Tagespflege (SGB XI)

Einrichtungen der Tagespflege sind neben den stationären Einrichtungen der Langzeitpflege das zweite große Standbein vieler in der Altenhilfe tätigen Einrichtungsträger. Die Teilstationäre Tagespflege kann gemäß § 41 SGB XI von allen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 genutzt werden, um etwa die häusliche Pflege zu ergänzen oder zu stützen. Die Finanzierung von Angeboten der Tagespflege erfolgt aus den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) und einem Eigenanteil der Pflegebedürftigen. Darin enthalten sind neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung auch Investitionskosten (etwa für Instandhaltung der Gebäude), die die Einrichtungen den Pflegebedürftigen in Rechnung stellen.

Handlungsbedarf: Als Folge der Corona-Pandemie mussten die Tagespflegen vorübergehend schließen und durften phasenweise nur in unterbelegtem (weniger als 50 %) Betrieb (wegen Abstandsgeboten) öffnen. Der Investitionsbetrag (IB) wird grundsätzlich auf der Grundlage einer kalkulatorischen Auslastung von 90 % vereinbart. Die entgangenen IB-Einnahmen wurden nicht durch den Pflegerettungsschirm kompensiert. Auch ein anderer Kompensationsmechanismus griff hier im Ergebnis nicht.

Die entgangenen IB-Einnahmen wurden aus Rücklagen gegenfinanziert, die eigentlich für die qualitative und quantitative (Platzausbau) Weiterentwicklung der Tagespflege gedacht waren. Der Bedarf für einen strukturellen Ausbau der Tagespflegen ist unstreitig vorhanden. Nur so können pflegende Angehörige und das System der vollstationären Pflege vor einer Überlastung geschützt werden.

Finanzbedarf: Eine Umfrage unter den Altenhilfeträgern innerhalb der Liga-BW hat ergeben, dass im Durchschnitt jede Tagespflege so in den vergangenen zwei Jahren der Pandemie einen Schaden i. H. v. ca. 2.200 Euro pro Platz erlitten hat. Hochgerechnet ergibt sich geschätzt ein Schaden i. H. v. 28,4 Mio. Euro in ganz Baden-Württemberg.

Forderung: Im Doppelhaushalt 2023/24 sind kompensatorische Leistungen für die Corona-bedingt entgangenen Einnahmen in Einrichtungen der Tagespflege einzustellen.

Entwicklung und Umsetzung der Assistenz Ausbildung in der Pflege

Nach den Ergebnissen der großangelegten Studie zur Personalbemessung in der Pflege wird eine neue Assistenz Ausbildung für die Pflege konzipiert. Zukünftig sollen vorrangig Assistenzkräfte den errechneten Mehrbedarf an Personal in Altenpflegeeinrichtungen decken. Bisher sind Pflegeassistenzkräfte in Baden-Württemberg jedoch kaum vorhanden.

Handlungsbedarf: Die Planungen zur Neugestaltung der Assistenz Ausbildung in der Pflege haben bereits begonnen. Es braucht daher zeitnah klare Entscheidungen darüber, wie die erforderlichen zusätzlichen Ausbildungskapazitäten für die Assistenzkräfte hergestellt werden können. Für den Auf- und Ausbau der Ausbildungskapazitäten und -inhalte braucht es zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten.

Finanzbedarf: Der Finanzbedarf ist abhängig von den Ergebnissen der Arbeitsgruppen auf Landesebene



Forderung: Die Anlaufkosten für den Auf- und Ausbau der neuen Assistenzausbildung sind in den Arbeitsgruppen auf Landesebene zu vereinbaren.

Personal- und Organisationsentwicklung zur Umsetzung der Personalbemessung

Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) sind erste Schritte zur nachhaltigen Verbesserung für Pflegedienste und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege verabschiedet worden. Die Entwicklungen im Hinblick auf das sich aktuell in der Umsetzung befindende Personalbemessungsverfahren, welches im § 113c SGB XI gesetzlich verankert wurde, ist vor diesem Hintergrund jedoch als problematisch anzusehen. Neben der Personalzusammensetzung werden sich auch Aufgabenfelder in der Pflege verändern.

Handlungsbedarf: Das Personalbemessungsinstrument muss auch in Baden-Württemberg zu einer Verbesserung der personellen Ausstattung in unseren Pflegeeinrichtungen und Diensten führen. Unter keinen Umständen darf es zu einer Reduzierung von Personal in Einrichtungen kommen. Bestehende Schlüssel für besondere Personalbedarfe, wie z. B. Qualität und PDL, müssen verbindlich fortgeschrieben werden. Es bedarf eines umfassenden Finanzierungs- bzw. Förderprogramms für die notwendigen Organisations- und Personalentwicklungsprozesse, die sich aus der Anpassung der Personalkörper (Verschiebung der Quoten in den Qualifikationsniveaus) im Rahmen des Personalbemessungsinstruments ergeben. Wie die Umgestaltung der Pflegelandschaft gelingt, hängt auch davon ab, wie die neuen Aufgabenfelder mit den neuen Qualifikationen in die Abläufe integriert werden können. Hierzu sind Maßnahmen der Organisationsentwicklung unerlässlich.

Finanzbedarf: Eine Organisationsentwicklung wie oben dargestellt bedingt in jeder Einrichtung zusätzliche Kosten, die nicht aus den Pflegesätzen refinanzierbar sind. Der Bedarf pro Einrichtung beträgt bis zu 10.000 Euro.

Forderung: Es sind Finanzmittel zur Förderung von Maßnahmen der Organisationsentwicklung in Pflegeeinrichtungen zur erfolgreichen Implementierung des Personalbemessungsinstrumentes einzustellen.

THEMENBEREICH MIGRATION

Neuausrichtung der Flüchtlingssozialarbeit mit Qualitätsstandards unabhängig der Unterbringung

In den ersten Jahren nach der Einreise benötigen die aufgenommenen Asylsuchenden und Flüchtlinge einen spezialisierten Fachdienst, der sie im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren, beim erfolgreichen Ankommen in der Aufnahmegesellschaft und im Integrationsprozess berät und unterstützt. Derzeit besteht für die Flüchtlingssozialarbeit ein nach den Unterbringungsebenen – Erstaufnahme, Vorläufige Unterbringung (VU) und Anschlussunterbringung (AU) – gegliedertes System ohne einheitliche Qualitätsstandards.

Handlungsbedarf: Flüchtlingssozialarbeit ist langfristig anzulegen und auch für diejenigen Asylsuchenden sicherzustellen, die in die Anschlussunterbringung verlegt werden. Hier ist es notwendig, die 2017 mit dem Pakt für Integration geschaffene Basis für die Flüchtlingssozialarbeit rechtlich und finanziell zu verstetigen. Insgesamt braucht es eine Flüchtlingsberatung bzw. Flüchtlingssozialarbeit, die alle Asylsuchenden und Flüchtlinge mit



einem sozialräumlichen Ansatz in den ersten Jahren im Integrationsprozess berät und unterstützt – unabhängig der Unterbringungsform. Um effektive Wirkungen zu erzielen, ist ein besonderes Vertrauensverhältnis der Geflüchteten zu den Beratungsfachkräften erforderlich. Qualitätsstandards und eine nachhaltige Finanzierung der Fachstruktur sind im FlüAG und in der DVO FlüAG zu verankern (wie dies im Koalitionsvertrag auch vorgesehen ist). Ebenso sollte aus diesem Grund der Beratungsauftrag an freie gemeinnützige Träger vergeben werden.

Finanzbedarf: Die Flüchtlingssozialarbeit in der VU wird bisher schon durch den Landeshaushalt finanziert. Die Kosten für das Integrationsmanagement werden aktuell über ein Förderprogramm des MSGI mit Bundes-/Landesmitteln gedeckt. Eine Zusammenführung dieser Finanzmittel würde keine Mehrkosten bedeuten. Die Arbeit kann hingegen nachhaltiger, effizienter und mit mehr Qualität gestaltet werden, wodurch Folgekosten für die öffentlichen Haushalte vermieden werden können. Bei einem Stellenschlüssel von 1:80 sind für einen durchschnittlichen Betreuungszeitraum von 2,5 Jahren mit Kosten von ca. 2.450 Euro pro auf die Kommunen zugeteiltem Flüchtling zu rechnen.

Forderung: Im FlüAG ist die Flüchtlingssozialarbeit unabhängig der Unterbringungsform zu regeln. Für eine qualitativ hochwertige Flüchtlingssozialarbeit muss ein einheitlicher Personalschlüssel von 1:80 durchgehend Anwendung finden und entsprechende Finanzmittel hierfür eingestellt werden. Zur Sicherstellung einer von behördlichen Aufgaben unabhängigen Flüchtlingssozialarbeit ist eine Übertragung auf freie gemeinnützige Träger, die bereits sozialräumlich im Gemeinwesen verankert sind, rechtlich verbindlich zu regeln.

THEMENEBCREICH BEHINDERUNG

Evaluation und Monitoring zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg

Es ist die gesetzlich zugewiesene Aufgabe an das Land Baden-Württemberg, für gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung zu sorgen. Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, dass für die Umsetzung des BTHG die flächendeckende Anwendung des Bedarfsermittlungsinstrumentes Baden-Württemberg erforderlich ist und dass die Umsetzung des Landesrahmenvertrags SGB IX in Baden-Württemberg einem kontinuierlichen Monitoring unterzogen wird. Das soll erstmals im Rahmen einer externen wissenschaftlichen Evaluation bis Ende 2022 erfolgen.

Handlungsbedarf: Gemeinsam mit dem Sozialministerium wurde die Konzeption des Monitorings mit einem wissenschaftlichen Institut erarbeitet. Dabei liegen dem Monitoring mehrere Perspektiven zu Grunde: die Perspektive auf Landesebene, die Perspektive auf kommunaler regionaler Ebene und die Einzelfallebene. Um tatsächlich Aussagen über vergleichbare Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg treffen zu können, sind alle 44 Stadt und Landkreise in dieses Monitoring einzubeziehen. Erforderlich ist die Abbildung von Leistungsträger, Leistungserbringern und leistungsberechtigten Personen. Die Vielfalt der zu integrierenden Perspektiven und Akteure verdeutlicht den hohen Aufwand, den dieses Monitoring erfordert. Die Veränderungen der Teilhabesituation von Menschen mit Behinderung zeigen als eine Konsequenz aus dem durch das BTHG eingeleiteten Paradigmenwechsel langwierige Entwicklungslinien auf. Ein Monitoring ist daher sinnvollerweise auf einen Zeitraum von 5-10 Jahren anzulegen.



Finanzbedarf: Um das Monitoring so aufzusetzen und zu gestalten, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele erreicht werden, sind für jedes Kalenderjahr im Doppelhaushalt mindestens 300.000 Euro einzuplanen.

Forderung: Für das im Koalitionsvertrag vorgesehene kontinuierliche Monitoring zur Umsetzung des Landesrahmenvertrages SGB IX im Zuge des BTHG ist eine finanzielle Ausstattung von mindestens 300.000 Euro pro Kalenderjahr ab 2023 vorzusehen.

Fortführung des Förderprogramms und der VwV Wohnungsbau BW 2020/2021

Die Zahl an Menschen, die in ihren Bewegungsmöglichkeiten aus unterschiedlichen Gründen eingeschränkt sind, steigt in Baden-Württemberg kontinuierlich an. Eine ausreichende und realistische Förderung im Bereich des barrierefreien Bauens stellt sicher, dass Menschen mit Behinderung den erforderlichen Zugang zu Wohnungen haben. Auch durch den Umbau von vorhandenem Wohnraum kann den speziellen Bedürfnissen von Menschen mit Einschränkungen nachgekommen und ein Umzug vermieden werden.

Das Förderprogramm Wohnungsbau BW 2020/2021 (VwV Wohnungsbau BW 2020/2021) ist am 1. April 2020 in Kraft getreten, wurde am 1. Juli 2021 neu gefasst und gilt so lange fort, bis die Verwaltungsvorschrift durch ein Nachfolgeförderprogramm ersetzt wird. Das künftige Förderprogramm soll im Juni 2022 ebenso als Verwaltungsvorschrift in Kraft treten. Die Wohnraumförderung auf der Grundlage des Förderprogramms Wohnungsbau BW 2020/2021 richtet sich landesweit unverändert insbesondere an Investoren, die bereit sind, sozial gebundene Mietwohnungen zu bauen oder neu errichtete Wohnungen zu erwerben, um den Wohnraum wohnberechtigten Haushalten gegen eine reduzierte Mietzahlung (Sozialmiete) zu überlassen.

Das Land leistet mit der Wohnraumförderung einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung barrierefreien Wohnraums für Menschen mit Behinderung. Das Förderprogramm Wohnungsbau BW soll für das Doppelhaushaltsjahr 2023/24 erneut eingestellt und fortgeschrieben werden.

Handlungsbedarf: Aufgrund des Mangels an bezahlbarem Wohnraum in Baden-Württemberg muss die soziale Wohnraumförderung weiter ausgebaut und effektiver gestaltet werden. Auch der ständige Rückgang der Anzahl bezahlbarer Sozialwohnungen sowie steigende Bau- und Mietkosten stellen ein gravierendes Problem für benachteiligte Bevölkerungsgruppen dar und haben speziell für Menschen mit Behinderung in mehrfacher Hinsicht negative Folgen. Sie finden, wenn überhaupt, nur Wohnraum in Wohnumfeldern, die belastend sind und Teilhabe am Leben der Gesellschaft erschweren können.

Die Landesregierung plant bei der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus den Festbetrag berücksichtigungsfähiger Baukosten pro Quadratmeter von 3.500 auf 4.000 Euro anzuheben und auch die Unterstützung für Menschen anzubieten, die zur Begründung einer neuen Sozialbindung für eine bereits bestehende Mietwohnung bereit sind. Ebenso ist eine Erhöhung der möglichen Dauer der Sozialbindung auf bis zu 40 Jahre geplant. Darüber hinaus hat der Landtag rund 50 Millionen Euro für eine neue, eigenständige Förderlinie unter der Überschrift „Neues Wohnen“ bereitgestellt. Damit sollen neue Formen des Zusammenlebens unterstützt werden, die von der klassischen Wohnraumförderung nicht gefördert werden können.

Finanzbedarf: Für das Förderprogramm Wohnungsbau BW 2020/21 stellte das Land ein jährliches Bewilligungsvolumen in Höhe von rund 250 Millionen Euro, somit insgesamt rund 500 Millionen Euro zur Verfügung. Aufgrund der steigenden Kosten und Bedarfe ist eine weitergehende Anpassung jedoch unumgänglich.



Forderung: Das Förderprogramm Wohnungsbau BW ist mit den entsprechenden Fördermitteln im Landeshaushalt zu berücksichtigen. Das bisherige jährliche Bewilligungsvolumen (bis dato 250 Mio. Euro) ist im Doppelhaushalt 2023/24 den steigenden Kosten und Bedarfen entsprechend anzupassen. Die neue VwV Wohnungsbau BW muss spätestens im Juni 2022 verabschiedet werden.

Fortführung der VwV Dezentrale Angebote

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von dezentralen Wohnangeboten sowie von Betreuungs- und Werkstattangeboten für Menschen mit Behinderungen (VwV Dezentrale Angebote) vom 27.11.2018 fördert den Erwerb, die Schaffung, die Erweiterung und die Modernisierung von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Förder- und Betreuungsgruppen, Werkstätten für behinderte Menschen (WfbMs), innovative, inklusive Beschäftigungsangebote und innovative, inklusive Angebote der Tagesbetreuung. Diese Investitionsförderung des Landes stellt einen wichtigen Treiber für die Realisierung von zeitgemäßen, dezentralen Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit Behinderung dar. Das Land leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung.

Handlungsbedarf: Für viele Stadt- und Landkreise ist die Investitionsförderung durch das Land eine notwendige Voraussetzung, um Neubau oder Umbauprojekten zuzustimmen. Ohne die Fördermittel zur Realisierung der VwV Dezentrale Angebote droht eine Stagnation der weiteren Entwicklung, Modernisierung und Dezentralisierung der Wohn- und Betreuungseinrichtungen sowie Tagesstrukturangeboten für Menschen mit Behinderung. Da diese Neubau- und Umbaumaßnahmen immer noch häufig im Zusammenhang mit der LandesHeimBauVO stehen, würde eine Stagnation viele Träger zudem in gravierende ordnungsrechtliche Probleme treiben. Sie dürften ihre Bestandsimmobilien teilweise nicht mehr weiter betreiben, können aber die Gebäude nicht modernisieren oder durch Neubauten ablösen. Die VwV Dezentrale Angebote hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023. Sie endet also während des Doppelhaushaltes und muss rechtzeitig fortgeschrieben werden.

Finanzbedarf: In den vergangenen Jahren wurde im Landeshaushalt in jedem Kalenderjahr circa 8 Millionen Euro eingestellt, die – Stand heute – als ausreichend zu bewerten sind. Wichtig ist, dass dieser Betrag auch für das Kalenderjahr 2024 eingestellt wird, obwohl es für 2024 noch keine Verwaltungsvorschrift dazu gibt.

Forderung: Zur Realisierung der Förderung dezentraler Wohnangebote sind im Doppelhaushalt 2023/2024 8 Millionen Euro je Kalenderjahr einzustellen. Zur Sicherung der Weiterführung dieser Investitionsförderung braucht es die rechtzeitige Verabschiedung einer VwV mit Gültigkeit ab 01.01.2024.

Fortführung der Landesförderung für Interdisziplinäre Frühförderstellen

Seit 2014 sind 38 Interdisziplinäre Frühförderstellen in Baden-Württemberg der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung beigetreten und tragen wesentlich zur Früherkennung und Frühförderung betroffener Kinder bei: Drohende Behinderungen können oft vermieden, eingetretene Behinderungen und ihre Folgen gemildert oder möglicherweise sogar ganz beseitigt werden. Insgesamt werden so über 7.500 Kinder mit Förderbedarf gefördert und behandelt, die Tendenz ist durch die Auswirkungen der Coronapandemie aktuell stark steigend.



Interdisziplinäre Frühförderstellen werden teilweise finanziert durch Leistungen der Komplexleistung Frühförderung auf Grundlage der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung mit anteiligen Leistungen des SGB V (medizinisch-therapeutische Leistungen) und des SGB IX (heilpädagogisch-psychologische Leistungen). Ergänzt werden diese Leistungen durch den Landeszuschuss, der sich nach den jeweils geltenden Fördergrundsätzen für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen des Landes Baden-Württemberg (Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen – VwV-IFF) richtet. Zusätzlich sind in der Regel Eigenmittel der Träger im Umfang von 20-25 % zur Finanzierung der Interdisziplinären Frühförderstellen erforderlich.

Die Zuwendung des Landes dient der Sicherstellung eines niederschweligen und kostenlosen Beratungsangebots, der Unterstützung und Sicherung der Komplexleistung, der Kooperation und Vernetzung mit anderen Stellen oder Einrichtungen, der fachlichen Unterstützung der Inklusion in KiTas sowie dem Abbau von Zugangsbarrieren bei schwerer erreichbaren Familien durch Information vor Ort.

Handlungsbedarf: Für die möglichst vollumfängliche, interdisziplinäre Besetzung der Frühförderstellen in Baden-Württemberg und ihr nachhaltiges Wirtschaften ist der Landeszuschuss elementar, um die Arbeit für Kinder mit immer komplexerem Förderbedarf auch weiterhin im erforderlichen Umfang sowie dezentral vor Ort erbringen zu können. Die derzeitige VwV-IFF läuft zum 31.12.2023 aus. Die Landesförderung erfolgt seit 2005 über einen festen Betrag je Fachkraftstelle. Kostensteigerungen bei Personal- und Sachkosten wurden seitdem ausschließlich von den Interdisziplinären Frühförderstellen getragen. Die gemeinnützig agierenden Träger verfügen jedoch über keine Rücklagen, mit denen Ausfälle oder Mehrausgaben dauerhaft kompensiert werden können.

Finanzbedarf: Die Landesförderung beträgt seit 2005 17.000 Euro je Fachkraftstelle, begrenzt auf einen Zuschuss je Einrichtung von 3 Fachkräften und damit 51.000 Euro. In Fällen mit besonders großem Einzugsgebiet kann eine Erweiterung um 11.000 Euro gewährt werden. Das Land Baden-Württemberg unterstützt in diesem Rahmen die Arbeit der Interdisziplinären Frühförderstellen jährlich mit 1,8 Mio. Euro. Wäre die Landesförderung seit 2005 jährlich mit nur 2 % dynamisiert worden, lägen die Kosten je Fachkraft 2022 bei über 23.000 Euro.

Forderung: Die zum 31.12.2023 auslaufende Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen (VwV-IFF) muss für die Folgejahre fortgeführt werden. Für eine bedarfsgerechte Finanzierung der Frühförderstellen ist der Landeszuschuss ab dem Jahr 2024 mit einer jährlichen Dynamisierung von 5 % zu versehen. Hierzu sind für das Jahr 2024 1,89 Mio. an Haushaltsmittel erforderlich.

Finanzielle Ausstattung von Betreuungsvereinen

In Baden-Württemberg bestehen 71 Betreuungsvereine, die ca. 170 hauptamtliche Betreuer:innen beschäftigen, die wiederum ca. 7200 ehrenamtliche rechtliche Betreuer:innen aktiv begleiten. Insgesamt werden so über 10.000 rechtliche Betreuungen übernommen. Wichtigste Aufgabe von Betreuungsvereinen ist die Gewinnung, Begleitung und Schulung dieser Ehrenamtlichen. Beratungsstellen unterliegen einer geteilten Finanzierung zwischen Land und Landkreisen. Zusätzlich sind Zuschüsse aus Eigenmitteln (in Form von Trägerzuschüssen, Mitteln aus dem Fundraising, zugewiesenen Bußgeldern, etc.) fester Bestandteil der Finanzierung eines jeden Betreuungsvereins.

Handlungsbedarf: Bereits heute weisen die Betreuungsvereine eine deutliche Finanzierungslücke auf. Mit Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 werden



sich die Verantwortungsbereiche für Aufgaben der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine ausweiten. Gemäß § 17 des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) ist „eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen (...) obliegenden Aufgaben“ daher unabdingbar.

Finanzbedarf: Eine Vollzeitstelle in der Querschnittsarbeit hat einen Finanzbedarf von rund 108.000 Euro. Mit Blick auf die anstehenden Änderungen des Aufgabenumfangs ist von einem neuen Personalbedarf ab 2023 von 1,5-2 Vollzeitstellen je Betreuungsverein zu rechnen. Bei derzeit 71 Betreuungsvereinen in Baden-Württemberg würden Gesamtkosten von ca. 7,66 Millionen Euro für das Land Baden-Württemberg entstehen.

Forderung: Im Landeshaushalt ist die Finanzierung von mindestens einer Vollzeitstelle je Betreuungsverein vorzusehen. Konkret bedeutet dies eine Erhöhung der anteilmäßigen Grundförderung durch das Land auf 40.000 Euro je Betreuungsverein (in Summe also 2,84 Millionen Euro) sowie eine Ausweitung der Leistungsmodule auf bis zu 68.000 Euro je Verein. Für eine prompte Umsetzung der Reform bedarf es zudem einer Sonderregelung das Jahr 2023.

THEMENBEREICH KIND, JUGEND, FAMILIE

Wiederaufnahme der Landesförderung der Familienerholung in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es derzeit 10 Familienerholungsstätten. Angebote der Familienerholung stehen grundsätzlich allen Familien offen. In der Praxis richtet sich Familienerholung zielgenau an Familien in besonderen Belastungssituationen. Sie unterstützt Familien mit behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen, kinderreiche Familien, alleinerziehende Familien, Familien mit geringen Einkommen und Familien in individuellen Notlagen. Die Corona-Pandemie hat den Bedarf an Familienerholung noch einmal deutlich verschärft. Ziel der Leistung ist es, die Alltags- und Erziehungskompetenz und damit auch letztlich den Zusammenhalt der Familien mit einem umfassenden ressourcenorientierten Ansatz zu stärken und zu stabilisieren.

Handlungsbedarf: Nach dem Ausstieg des Landes Baden-Württemberg aus der regelhaften Förderung der Familienerholung im Jahr 2002 sind die Familienerholungsstätten durch eine kontinuierliche Unterfinanzierung massiv gefährdet. In der Folge könnte diese Situation dazu führen, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen können.

Zum Erhalt der Leistung ist der Wiedereinstieg sowohl in eine investive Förderung als auch in eine Individualförderung für Familien mit besonderen Bedarfen dringend erforderlich. Die fehlende Förderung in Baden-Württemberg führt zusätzlich zu der Situation, dass der mögliche Zuschuss des Bundes (Haushaltstitel 893 22 – 290) aufgrund der Drittmittelfinanzierung und der damit verbundenen notwendigen Freigabe eines fördernden Bundeslandes, nicht in Anspruch genommen werden kann. Die Familienerholungsstätten können dadurch dringend benötigte Mittel, die der Bund zur Verfügung gestellt hat, nicht abrufen.

Finanzbedarf: Rund 1 Mio. Euro investive Mittel sind für den Erhalt der Familienerholungsstätten erforderlich. Bei einer Drittmittelfinanzierung würden dadurch für Bund, Land und Träger jeweils 330.000 Euro erforderlich sein. Darüber hinaus sind für Ferienaufenthalte bei mindestens 5 und maximal 21 Tagen (einschließlich An- und Abreisetag) gestaffelte Zuschussleistungen notwendig. Bei einer jährlichen Förderung von ca. 3.100 Familien (82.000 Übernachtungen) ist ein Zuschuss von 1,5 Mio. Euro jährlich erforderlich.



Forderung: Im Doppelhaushalt 2023/24 sind Mittel für den Wiedereinstieg in eine investive Förderung der Familienerholung und in eine Individualförderung für Ferienaufenthalte in Höhe von 1,83 Mio. Euro je Haushaltsjahr aufzunehmen.

Dauerhafte Finanzierung der Familienförderstrategie

Zur Stärkung aller Familien und zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und Armut sowie zur Unterstützung in konkreten Belastungssituationen ist eine Gesamtstrategie der Familienförderung in Baden-Württemberg erforderlich. Der aktuelle Koalitionsvertrag formuliert dieses Vorhaben. Angebote der Familienbildung, der Familienberatung und Familienerholung sowie Möglichkeiten der Teilhabe und der Partizipation von Familien müssen in Sozialräumen und Quartieren überschaubar, niederschwellig, barrierefrei und unter Berücksichtigung einheitlicher qualitativer Standards angeboten werden. Mit der Erstellung einer Rahmenkonzeption Familienbildung und der derzeitigen Projektförderungen in der Umsetzung von Familienbildung (digital und analog) sowie dem landesweiten Ausbau der Präventionsnetzwerke wurden dabei schon erste wichtige Bausteine erarbeitet und erprobt. Die Überführung in eine Gesamtstrategie ist damit jedoch erst am Anfang.

Handlungsbedarf: Die Etablierung einer Familienförderstrategie und damit die Vernetzung und der Ausbau familienunterstützender Angebote und Leistungen erfordert eine gemeinsame koordinierende und konzeptionelle Arbeit der zuständigen Ministerien und der Landesverbände insbesondere des Landesfamilienrates und der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Neben den hierfür einzuplanenden Haushaltsmitteln muss eine Gesamtstrategie Familienförderung darüber hinaus auch finanzielle Leistungen berücksichtigen, die auf Bundesebene gefordert werden müssen (insbesondere Kindergrundsicherung).

Familienförderung muss in einer Gesamtstrategie familienunterstützende Infrastrukturleistungen niederschwellig und sozialräumlich allen Familien zur Verfügung stehen und dabei in besonderem Maße Armut und Benachteiligung entgegenwirken. Die konzeptionelle Arbeit muss zeitnah beginnen, damit sie in der Legislaturperiode umgesetzt werden kann. Die Familienförderstrategie soll dabei den Weg öffnen für ein Familienförderungsgesetz, das die Teilhabe und Chancengleichheit für Kinder, Jugendliche und Familien in Baden-Württemberg sichert.

Finanzbedarf: Für eine umfassende Familienförderstrategie sind insgesamt 14 Mio. Euro nötig, die sich auf folgende Leistungspakete verteilen:

- | | |
|---|--------|
| - Prozessgestaltung, -umsetzung und -koordination | 2 Mio. |
| - Familienbildung – Vernetzung und Ausbau der Leistungen aus dem Netzwerk Familienbildung und der Projektarbeit zur flächendeckenden Umsetzung der Rahmenkonzeption | 4 Mio. |
| - Familienberatung – Vernetzung und Ausbau der Leistungen sowie Ausbau eines Lotsensystems | 2 Mio. |
| - Strukturförderung der sozialräumlichen Zentren und Netzwerke (Familienzentren, Mütterzentren, Quartierszentren mit den jeweiligen Präventionsnetzwerken) | 6 Mio. |
| - Familienerholungsmaßnahmen (siehe eigene Forderung oben) | |

Forderung: Im Doppelhaushalt 2023/24 ist die Verankerung einer Gesamtstrategie Familienförderung mit den einzelnen Bausteinen einzuplanen, die innerhalb der Legislaturperiode mit insgesamt 14. Mio. Euro vollständig umzusetzen ist.



Unterstützung von Selbstvertretungsorganisationen junger Menschen (§ 4a SGB VIII) sowie Auf- und Ausbau von Beteiligungsstrukturen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Baden-Württemberg nimmt seit Jahren die Beteiligung seiner Bürger:innen in unterschiedlichen Bereichen ernst und weitet sie aus. Auch die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen sieht das Land als gesamtgesellschaftliche Aufgabe an. Auf Landesebene wurde in der letzten Legislaturperiode das landesweite, unabhängige Ombudssystem für die Kinder- und Jugendhilfe verstetigt – ein gemeinsamer Erfolg der öffentlichen und freien Partner. Auch die Verstetigung der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung zum Ausbau örtlicher politischer Beteiligung von jungen Menschen wurde in der Förderstruktur des Landes verankert.

Im aktuellen Koalitionsvertrag verpflichtet sich die Landesregierung, Jugendbeteiligung auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auszubauen und Selbstvertretungen, wie etwa in Heimräten, Landesheimräten oder Careleaver-Netzwerken, zu stärken. Im Mittelpunkt steht dabei die Befähigung junger Menschen ihre Rechte wahrzunehmen. Doch gerade in den bisherigen Pandemie-Jahren haben sich viele Kinder und Jugendliche nicht gehört oder gesehen gefühlt, geschweige denn beteiligt. Umso zentraler ist es, dass die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg weiterhin ein Motor der Partizipation ist.

Handlungsbedarf: Die Anregung und Förderung von Selbstvertretung junger Menschen ist durch die letztjährige SGB VIII - Reform gesetzlich verankert. In einigen Bundesländern sind institutionalisierte Selbstvertretungsstrukturen auf Landesebene bereits Realität, wie z. B. der Kinder- und Jugendhilfelandesrat Brandenburg oder Jugend vertritt Jugend NRW. Auf Grundlage des Koalitionsvertrages gilt es jetzt, auch in Baden-Württemberg solche landesweiten Selbstvertretungsstrukturen für junge Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

Am Anfang des Auf- und Ausbaus müssen die Bedarfe junger Menschen und ihre Befähigung im Mittelpunkt stehen. Im Rahmen einer zweijährigen Entwicklungsphase sollten junge Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Dialog- und Diskussionsforen dazu ihre Anliegen und Erfahrungen der Selbstvertretung austauschen und diskutieren. Daraufhin könnten Strukturen der Förderung von Selbstvertretung, wie ein Landesheimrat, aufgebaut werden, die später durch eine Geschäftsstelle begleitet werden.

Finanzbedarf: Zur Umsetzung der zweijährigen Entwicklungsphase sind Kosten in Höhe von 200.000 Euro (100.000 Euro/Jahr) zu veranschlagen.

Forderung: Im Doppelhaushalt 2023/23 sind zur Finanzierung einer zweijährigen Entwicklungsphase zur Förderung von Selbstvertretungs- und Beteiligungsstrukturen von jungen Menschen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Landesmittel in Höhe von 100.000 Euro je Haushaltsjahr einzuplanen.

Verstetigung und bedarfsgerechter Ausbau der Landesförderung für die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII unterstützt benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene durch niedrigschwellige Hilfen in fünf Handlungsfeldern: Schulsozialarbeit, Mobile Jugendarbeit/Mobile Kindersozialarbeit, Jugendmigrationsarbeit/Jugendmigrationsdienste, Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Jugendwohnen. Die Förderung des Landes für Schulsozialarbeit und Mobile Jugendarbeit hat wesentlich zu einem landesweiten Ausbau in



diesen Feldern beigetragen. Eine neue Ausbaustufe konnte durch gezielten Einsatz von Mitteln aus den Corona-Aufholprogrammen erreicht werden.

Handlungsbedarf: Die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Sie leisten insbesondere wichtige Unterstützung für benachteiligte junge Menschen zur Bewältigung der Pandemiefolgen. Um den über die Corona-Programme erreichten Ausbau der Schulsozialarbeit sowie der Mobilen Jugendarbeit/Mobilen Kindersozialarbeit abzusichern, ist eine Verstetigung der erhöhten Förderung notwendig.

Der Bereich der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit wird bisher vom Land nicht gefördert. Ein Ausbau von niedrigschwelligen Hilfen für junge Menschen, die Unterstützung für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf benötigen und über die Angebote nach SGB II und SGB III nicht erreicht werden können, ist dringend erforderlich. Gleichzeitig haben sich die Kommunen weitgehend aus der Finanzierung zurückgezogen. Durch eine Förderung von Modellprojekten könnten die Kommunen angeregt werden, Angebote neu zu schaffen oder auszubauen.

Im Bereich der institutionellen Förderung wurden die Förderungen seit vielen Jahren nicht erhöht (zentrale Führungsmittel seit 40 Jahren; Einrichtungen der Mädchensozialarbeit seit 20 Jahren). Eine bedarfsgerechte Anpassung ist zur Bewältigung der gestiegenen Bedarfe notwendig.

Finanzbedarf: Basierend auf den Daten der Landesorganisationen der Jugendsozialarbeit (LAG Jugendsozialarbeit, LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork, Netzwerk Schulsozialarbeit) sind folgende jährliche Finanzbedarfe festzustellen:

- | | |
|--|------------|
| - Bedarfsgerechte Aufstockung Förderprogramm Mobile Jugendarbeit/Mobile Kindersozialarbeit | 4,44 Mio. |
| - Bedarfsgerechte Aufstockung Förderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen/Schulsozialarbeit | 19,72 Mio. |
| - Verstetigung Offener Fördertopf für Modellprojekte Jugendsozialarbeit | 1,25 Mio. |
| - Bedarfsgerechte Anpassung institutionelle Förderung für Jugendsozialarbeit | |
| o Erhöhung Strukturförderung Jugendsozialarbeit (Zentrale Führungsmittel): | 50.000 |
| o Erhöhung Förderung Einrichtungen Mädchensozialarbeit | 45.000 |
| - Anpassung Landeszuschuss Unterbringung Blockschüler (Jugendwohnen) | 2,61 Mio. |
| - Verstetigung und bedarfsgerechter Ausbau Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung | 500.000 |

Forderung: Im Doppelhaushalt 2023/24 sind Landesmittel zur Förderung der Jugendsozialarbeit in den verschiedenen genannten Bereichen in Höhe von insgesamt rund 28,6 Mio. Euro je Haushaltsjahr einzustellen.



THEMENBEREICH ARMUT UND SOZIALE SICHERUNG

Armutsberichterstattung: Zweiter Armuts- und Reichtumsbericht für Baden-Württemberg

Vor sieben Jahren wurde der erste Armuts- und Reichtumsbericht Baden-Württemberg vorgelegt. In der Zwischenzeit hat sich die Armutsentwicklung im Land verändert. Um den Anforderungen an die soziale Daseinsvorsorge zur Bewältigung der Corona-Krise und den Folgen des Ukraine-Kriegs gerecht zu werden, ist die Schaffung einer aktuellen Datengrundlage unentbehrlich.

Handlungsbedarf: Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag verpflichtet, die Armutsberichterstattung mit dem Gesellschaftsmonitoring sowie dem Landesbeirat Armutsbekämpfung und Prävention fortsetzen und zu vertiefen. Ein zweiter Armuts- und Reichtumsbericht für Baden-Württemberg BW entspricht dieser Zielsetzung.

Finanzbedarf: Analog zur Erstellung des Ersten Armuts- und Reichtumsberichts (damals im Doppelhaushalt 2013/2014 angesetzt) ist von einem Finanzbedarf von 400.000 Euro auszugehen.

Forderung: Das Ministerium für Soziales und Gesundheit beauftragt die Familienforschung Baden-Württemberg beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mit der Erstellung des zweiten Armuts- und Reichtumsberichts für das Land und stellt hierfür entsprechende Mittel im Doppelhaushalt 2023/24 ein.

Ausbau der Präventionsnetzwerke „Starke Kinder – Chancenreich“

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert Projekte zur Prävention gegen Kinderarmut. Die Förderung ist Teil der Strategie „Starke Kinder – chancenreich“. Die Präventionsnetzwerke sind ein erprobtes und nachhaltiges Instrument zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut und werden im Land Baden-Württemberg flächendeckend ausgerollt.

Handlungsbedarf: Mit der Landestrategie „Starke Kinder – Chancenreich“ ist das Ziel verbunden, bis 2030 in jedem Stadt- und Landkreis ein Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut zu etablieren. Aktuell bestehen Angebote in 17 von 44 Stadt- und Landkreisen. Die Förderung sowie die Weiterentwicklung der Präventionsnetzwerke sind somit, bspw. auch in Verbindung mit dem Ausbau der Ganztagsbetreuung in Grundschulen, weiter zu verfolgen.

Finanzbedarf: Analog zur letzten Förderrunde braucht es 700.000 Euro pro Jahr, um mindestens jeweils acht neue Präventionsnetzwerke im Land zu initiieren.

Forderung: Im Doppelhaushalt 2023/24 sind Mittel für die Fortsetzung und Weiterentwicklung der Landesförderung „Starke Kinder – chancenreich“ i. H. v. 700.000 Euro pro Jahr einzustellen.

Projektförderung Housing First BW

Zur Schaffung von dauerhaftem und nachhaltigem „Normalwohnraum“ für wohnungslose Menschen unterstützt das Land die Erprobung des Housing-First-Ansatzes als Ergänzung zu den bereits bestehenden Angeboten der Wohnungslosenhilfe. Das Sozialministerium hat den Auftrag, gemeinsam mit den Trägern der Wohnungslosenhilfe, den öffentlichen sowie genossenschaftlichen Wohnungsbaugesellschaften ein Pilotprojekt „Housing-First“ über einen Zeitraum von drei Jahren zur Vermittlung von Wohnungen an wohnungslose Menschen zu entwickeln. Das Pilotprojekt wird wissenschaftlich begleitet.



Gegenstand der Förderung ist eine Maßnahme zum Aufbau eines tragfähigen Betreuungssystems im Rahmen der Umsetzung des Ansatzes Housing First. Tragfähig ist in diesem Zusammenhang ein System, das berechtigt ist Hilfen nach § 67 SGB XII abzurechnen.

Handlungsbedarf: Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zur Erprobung und Umsetzung von Housing First Ansätzen in BW verpflichtet. Daher ist eine Modellförderung ein konsequenter Einstieg in die Zielstellung des Koalitionsvertrags.

Finanzbedarf: Das Modellprojekt umfasst 4 Standorte (2 Stadtkreise/2 Landkreise). Die angedachte Förderung umfasst über die Laufzeit von drei Jahren bedarfsgerechte Personalkosten, Verwaltungskosten und Sachkosten analog der ambulanten Betreuung nach § 67 ff. SGB XII. Dies ergibt pro Standort und Jahr Personalkosten von 80.000 Euro sowie Sach- und Verwaltungskosten von 14.000 Euro. Daraus ergibt sich ein Gesamtbedarf für den kompletten Förderzeitraum von 1.128.000 Euro zzgl. den Kosten für die wissenschaftliche Begleitung.

Forderung: Im Doppelhaushalt 2023/24 sind Finanzmitteln zur Realisierung der Förderung von Housing First – Modellprojekten an vier Standorten i. H. v. mindestens 1.128.000 Euro einzustellen.

Ausgleichsfonds für nicht-refinanzierte Frauenhausaufenthalte

Frauen ohne Leistungsanspruch nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG, finden häufig keinen bzw. nur kurzzeitig Schutz in einem Frauenhaus. Die Empfehlung des Landkreis- und Städtetags aus dem Jahr 2009, welche die Kostenübernahme der Betreuungskosten von Frauen ohne Leistungsansprüche formuliert, wird nicht verlässlich von den Landkreisen und Kommunen umgesetzt. Die Aufnahme dieser Frauen bedeutet daher unter Umständen hohe Kosteneinbußen für die Leistungserbringer.

Die VwV des Sozialministeriums für die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser vom 26.05.2020 hat dieses Problem aufgegriffen. Sie sieht allerdings ausschließlich die Finanzierung einer kurzzeitigen Unterbringung von max. 72 Stunden dieser Frauen und Kinder über Landesmittel vor. Keine Kostenerstattung erfolgt darüber hinaus für Frauen und Kinder, die im Grunde nach leistungsberechtigt nach SGB II oder SGB XII wären, zuvor nicht im Leistungsbezug waren und deren Antragsunterlagen nicht vervollständigt werden können. Hier handelt es sich in der Regel um Frauen, welche nach wenigen Tagen das Frauenhaus wieder verlassen.

Handlungsbedarf: Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bekannt und dazu verpflichtet den Landesaktionsplan „Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen“ mit einem neuen Maßnahmenkatalog weiterzuentwickeln, fortzuschreiben und ihn koordiniert auf allen Ebenen umzusetzen. Die beschriebene Finanzierungsproblematik steht im Widerspruch zur Istanbul-Konvention und damit zum Ziel des Koalitionsvertrages. Eine Anpassung ist daher folgerichtig und notwendig.

Finanzbedarf: Rund 10 % der Frauen und Kinder, welche Schutz in einem Frauenhaus suchen, sind nicht refinanziert – im Jahr 2018 waren dies rund 250 Frauen und Kinder. Die durchschnittliche Verweildauer von Frauen im Frauenhaus beträgt drei Monate. Der Tagessatz (Betreuungskosten und Kosten der Unterkunft) liegt bei durchschnittlich 55,- Euro pro Person. Unter Annahme von 250 Betroffenen pro Jahr mit durchschnittlicher Verweildauer ergeben sich daraus 22.500 Belegtage und entsprechend des o.g. Tagessatzes Kosten i. H. v. 1.237.500 Euro pro Jahr.



Forderung: Mit dem Doppelhaushalt 2023/24 ist ein Ausgleichsfond einzurichten, der die Kosten für Frauenhausaufenthalte von nicht über andere Sozialleistungen finanzierte Frauen und Kinder vollumfänglich übernimmt.

THEMENBEREICH SUCHT

Landesmittel für die Suchtberatungsstellen

Die rund 100 Suchtberatungsstellen in Baden-Württemberg mit insgesamt 500 Beraterinnen und Beratern sind zentrale Anlaufstellen für alle Fragen rund um Sucht und Suchtprävention. Sie begleiten Menschen langfristig bei ihrem Weg aus der Sucht. Einzel-, Paar- und Familiengespräche und Substitutionsbegleitung gehören ebenso zum Angebot wie die Unterstützung bei der Antragstellung einer ambulanten oder stationären Suchtbehandlung. Auch die Nachsorgebehandlung nach erfolgter Behandlung sowie die Begleitung und Zusammenarbeit mit den lokalen Selbsthilfegruppen gehört ebenfalls zum Aufgabengebiet. Die Suchtberatungsstellen sind fester Bestandteil der Kommunalen Suchthilfe und Teil der freiwilligen Daseinsvorsorge. Suchtberatungsstellen werden finanziert von den Kommunen, den Landkreisen und dem Land Baden-Württemberg. Darüber hinaus müssen sie Eigenmittel erwirtschaften über Rehabilitation und Präventionsprogramme.

Handlungsbedarf: Eigenmittel werden von den Suchtberatungsstellen hauptsächlich durch ambulante Reha, kostenpflichtigen Angeboten wie z. B. Führerscheingruppen, Programme zum Kontrollierten Trinken, betriebliche Suchtprävention o. Ä. erwirtschaftet. Für die Suchtberatungsstelle entsteht durch die Anforderung, den Finanzierungsbedarf durch Eigenmitteleinsatz zu sichern, ein Dilemma, das sich auch auf das zu versorgende Klientel auswirkt. Die zur Erwirtschaftung von Eigenmitteln eingesetzten Ressourcen fehlen zur Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge. Höhere Eigenmittel können jedoch nur erwirtschaftet werden, wenn mit dem bestehenden Personalstand weitere Einnahmen akquiriert werden. Eine weitere Steigerung der Erwirtschaftung von Eigenmitteln hätte eine nicht verantwortbare Schieflage in der Grundversorgung von Menschen mit Suchtproblemen zur Folge.

Finanzbedarf: Die Landesförderung beträgt – mit zwischenzeitlichen Kürzungen – seit 1999 17.900 Euro je Fachkraftstelle. Die Kostensteigerung insbesondere bei den Personalkosten aber auch bei den Sachkosten, wurde seitdem ausschließlich und auch nur teilweise von den Städten- und Landkreisen mitgetragen. Wäre die Landesförderung seit 1999 jährlich mit nur 2 % dynamisiert worden, läge diese im Jahr 2022 bei über 28.000 Euro. Der Einsatz von Eigenmitteln musste über vorgenannten Zeitraum permanent erhöht werden. Hierbei können Teile durch Eigenerwirtschaftungen erbracht werden und in vielen Fällen müssen Träger Barmittel einbringen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Als gemeinnützig verfügen die Träger über keine Rücklagen, mit denen Ausfälle oder Mehrausgaben dauerhaft kompensiert werden können.

Eine aktuelle Erhebung der Landesstelle für Suchtfragen zeigt, dass die Suchtberatungsstellen im Durchschnitt 25 % Eigenmittel einsetzen. Eine solide Finanzierung könnte mit einer Eigenmittelquote von 15 % erreicht werden. Hierzu müsste der Landeszuschuss auf 28.000 Euro erhöht werden. Realistischerweise wird die entstandene Finanzierungslücke nicht in einem Schritt geschlossen werden können, daher schlagen wir eine angemessene Stufenregelung für die nächsten Jahren vor



Forderung: Im Doppelhaushalt 2023/24 ist der Landeszuschuss je Fachkraftstelle in den Suchtberatungsstellen verglichen mit dem bisherigen Betrag von 17.900 Euro sukzessive zu erhöhen.

THEMENBEREICH EHRENAMT

Hauptberufliche Strukturen zur Ermöglichung ehrenamtlicher Arbeit

Ehrenamtliche Arbeit ist Grundlage aller Arbeit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg. Alle 11 Mitgliedsverbände sind von ihrem Grundverständnis her Träger ehrenamtlicher Arbeit. Über 300.000 Menschen engagieren sich allein in den Liga-Verbänden. Ein gelingendes ehrenamtliches Engagement setzt voraus, dass sich Ehrenamtliche in geeigneten Strukturen bewegen können, den notwendigen Support erhalten und die für ihre Tätigkeit wichtige Aus- und Weiterbildung bekommen. Dies alles leisten die Verbände in der Regel aus eigenen Mitteln und aus dem je eigenen Selbstverständnis heraus. Ehrenamtliche erwarten zudem heute eine andere Art der Unterstützung, Begleitung und Teilhabe als früher. Damit sind auch die Anforderungen an die Trägerverbände gestiegen.

Handlungsbedarf: Ehrenamtliches Engagement in den Verbänden ist aus Drittmitteln finanziert. Darin sind in der Regel auch hauptberufliche Unterstützungsstrukturen berücksichtigt. Die vorrangige Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit durch hauptberuflich Mitarbeitende findet aber nicht in Projekten statt, sondern in der Regelarbeit, die von Ehrenamtlichen über Jahre hinweg geleistet und hauptberuflich unterstützt, begleitet, qualifiziert wird. Ehrenamtliche Arbeit braucht Planungssicherheit und verbindliche – auch hauptberufliche – Strukturen. Eine Strukturförderung für Träger, die in der Begleitung, Beratung und Qualifizierung Ehrenamtlicher aktiv sind ist daher das Ziel.

Finanzbedarf: Eine Fachkraftstelle (100 %) in der Freiwilligenkoordination kostet in einer sozialen Einrichtung oder einem Kreisverband der Wohlfahrtspflege ca. 4.000 Euro im Monat. Derzeit findet innerhalb der Liga-BW eine Erhebung zur Quantifizierung der vorhandenen Strukturen statt, anhand derer anschließend der finanzielle Gesamtbedarf ausgemacht werden kann.

Forderung: In den Doppelhaushalt 2023/24 ist eine strukturelle Förderung für Träger, die in der Begleitung, Beratung und Qualifizierung Ehrenamtlicher aktiv sind, einzuplanen.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.
Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 61967-0

www.liga-bw.de

Titelbild: Pixabay